



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 20.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-733/002 II#0137

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Studie zu Überschuldung Kambodscha II“ [#163744]

BEZUG Mein Schreiben vom 5. November 2019

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als verletzt ansehen.

Sie haben insbesondere vorgetragen, dass Ihr Antrag zu Unrecht bearbeitet worden sei, weil auf die Möglichkeit einer privaten Nutzung nicht eingegangen wurde sowie auch auf die Einsicht in die Studie.

Die von mir erbetene Stellungnahme des Ministeriums hierzu liegt mir zwischenzeitlich vor. Gerne teile ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mit.

Gegen die Bearbeitung Ihres Antrages durch das Ministerium bestehen keine Bedenken.

Das Ministerium hat den Vorgang nochmals geprüft und ist dabei zu folgender Bewertung gekommen:



„Auch einer Akteneinsicht steht wegen des fehlenden Einverständnisses der Erstellerin der Studie § 6 S. 1 IFG entgegen. Denn auch wenn durch die Einsicht vor Ort unmittelbar nur der Petent Kenntnis von dem Inhalt der Studie erhält, so könnte nach dem IFG jedermann einen entsprechenden Anspruch geltend machen, mit der Folge, dass jedem Antragstellenden die Studie zugänglich gemacht werden müsste. Dadurch erhielte im Ergebnis potenziell jedermann, also die Öffentlichkeit, Kenntnis von der Studie.

In seiner Mail zitiert der Petent zur Begründung der Akteneinsichtnahme die Kommentierung von Brink/Polenz/Blatt IFG, 1. Aufl. 2017, § 6 Rn. 16 ff. Diese gibt lediglich die Rechtsauffassung des VG Berlin wieder, die im weiteren Verfahren durch das BVerwG verworfen wurde (Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 2/14). Das BVerwG hat in dieser Sache (Rn. 36) ausdrücklich entschieden:

*„Entgegen der Auffassung des VG kann nicht darauf abgestellt werden, dass jeweils nur dem Kläger Zugang zu den Werken gewährt werden soll. Damit würde zu Unrecht ausgeblendet, dass der voraussetzungslose Anspruch § 1 Abs. 1 IFG von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk vor diesem Hintergrund der Sache nach dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt ist“*

Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten des Informationszugangs und eine Gewährung des Rechts zur Akteneinsicht sind vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.“

Die dargelegte Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Die Studie wurde weder vom Ministerium in Auftrag gegeben noch finanziert, so dass das Ministerium nicht über entsprechende Nutzungsrechte verfügt, die eine Herausgabe ermöglichen würden. Zudem hat die Erstellerin der begehrten Studie auf Nachfrage des Ministeriums das Einverständnis zur Weitergabe verweigert. Das Urheberrecht ist ein höchstpersönliches Recht.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.